

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen Heiko Richter – Rolf Zielkowski - Fraktionsvorsitzende

An den
Bürgermeister der Gemeinde Alpen
Rathausstraße 5
46519 Alpen

Alpen, den 22.06.2026

Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 2 i. V. m. § 15 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Alpen

Betr.: Freizeitsee Menzelen-Ost – sofortige Duldung des Badens am flach abfallenden Sandstrand-Abschnitt für die Badesaison 2026 sowie dauerhafte Anpassung der Benutzungsordnung für den Freizeitsee

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der AfD-Fraktion beantrage ich, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 02.07.2026 zu setzen und in der Sache zu entscheiden. Da die reguläre Frist des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für diesen Sitzungstermin nicht mehr gewahrt werden kann, wird hilfsweise beantragt, den Gegenstand gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung (§ 48 Abs. 1 GO NRW) als dringliche, keinen Aufschub duldende Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen; zur Begründung der Dringlichkeit wird auf den entsprechenden Abschnitt am Ende dieses Antrags verwiesen.

1

Beschlussvorschlag

A. Sofortmaßnahme für die laufende Badesaison 2026

1. Der Rat beschließt, dass die Gemeinde das Baden am nördliches Ufer, dem in Anlage 2 abgebildeten, flach abfallenden Sandstrand, mit sofortiger Wirkung duldet. Die Beschilderung wird umgehend auf „Baden auf eigene Gefahr, keine Aufsicht / kein Rettungsdienst“ umgestellt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Maßnahme unverzüglich zu vollziehen.
2. Die in der Benutzungsordnung geregelten Verbote des Campens, Zeltens und Lagerns sowie des Entzündens offenen Feuers / Grillens und die naturschutzrechtlichen Auflagen bleiben für den Abschnitt uneingeschränkt bestehen und werden weiterhin geahndet.

B. Dauerhafte Regelung

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die dauerhafte Herausnahme des Abschnitts aus dem Angelbereich und seine Ausweisung als Badebereich „Baden auf eigene Gefahr“ durch die hierfür erforderliche Änderung der Benutzungsordnung vorzubereiten und dem Rat bis spätestens I. Quartal 2027 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind insbesondere darzustellen bzw. einzuholen:

- a) die genaue räumliche Abgrenzung sowie die Rechtsnatur der einschlägigen Regelung der Benutzungsordnung und das hierfür erforderliche Änderungsverfahren;
- b) die Eigentums- und Pachtverhältnisse des betroffenen Ufer- und Wasserbereichs;
- c) eine haftungsrechtliche Bewertung (Verkehrssicherungspflicht) der Umwidmung;
- d) etwaige wasser- und naturschutzrechtliche Restriktionen;
- e) das Ergebnis einer vorherigen Anhörung des für das Gewässer zuständigen Angelvereins;
- f) etwaige vertragliche Auswirkungen auf den Betrieb des Strandbades.

Begründung

Der Freizeitsee Menzelen-Ost ist groß genug, um allen Nutzergruppen Raum zu bieten. Der hier in Rede stehende Abschnitt ist ein kleiner, sandiger und flach auslaufender Strand, der für das Angeln praktisch ohne Bedeutung ist: Wegen der geringen Wassertiefe weist er keinen nennenswerten Angelwert auf, sodass eine Freigabe den Anglern der Sache nach nichts nimmt. Der See bietet an anderen, tieferen Stellen ausreichend geeignete Angelplätze. Für das Baden, gerade mit kleinen Kindern, ist der gleichmäßig flache Einstieg ohne plötzlichen Abbruch dagegen ideal und stellt unter den natürlichen Uferformen das geringste Einstiegsrisiko dar; das Wasser ist dort klar. Ziel des Antrags ist daher nicht die Verdrängung einer Nutzung, sondern die sachgerechte Zuordnung der Fläche nach ihrer tatsächlichen Eignung.

Der Abschnitt wird bereits heute, ungeachtet des Verbots, regelmäßig genutzt (vgl. Anlage 2): von Familien mit kleinen Kindern ebenso wie von Bürgerinnen und Bürgern, die sich an heißen Tagen lediglich kurz abkühlen möchten. Der gegenwärtige Zustand aus Verbotsschild, Gefahrenhinweis und faktischer Duldung schafft lediglich eine rechtlich unklare Scheinsicherheit. Eine klare Beschilderung „Baden auf eigene Gefahr“ stellt unmissverständlich klar, dass die Nutzung ohne Aufsicht und auf eigenes Risiko erfolgt; das Haftungsrisiko der Gemeinde bleibt damit im Rahmen der für natürliche Gewässer anerkannten Grundsätze des eigenverantwortlichen Badens überschaubar.

Der Freizeitsee ist ein anerkanntes, während der Badesaison laufend überwacht EG-Badegewässer mit quellgespeister, guter Wasserqualität. Hygienische Bedenken stehen einer Freigabe für diesen See daher nicht entgegen.

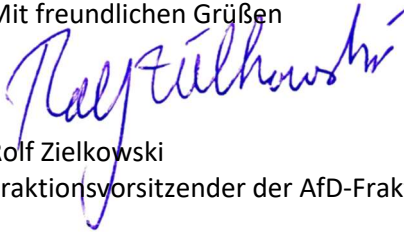
Ein kostenfreier, niedrighschwelliger Seezugang dient der wohnortnahen Naherholung und der Daseinsvorsorge. Er erreicht gerade auch Familien, für die der häufig tägliche Besuch des kostenpflichtigen Strandbades eine spürbare finanzielle Hürde darstellt. Das Strandbad steht einer Freigabe nicht entgegen: Es öffnet wetter- und betriebsabhängig und steht daher nicht durchgängig zur Verfügung; ein frei zugänglicher Uferabschnitt ergänzt das Angebot, ohne mit ihm in Konkurrenz zu treten.

Die berechtigten Interessen der Angler werden ausdrücklich gewahrt: Der übrige Angelbereich bleibt unangetastet, und der zuständige Verein wird vor einer Entscheidung angehört.

Da der Antrag lediglich einen kleinen, bereits genutzten Abschnitt betrifft und sich auf eine Anpassung der Beschilderung sowie der Benutzungsordnung beschränkt, sind nennenswerte Mehrausgaben oder budgetierte Mindereinnahmen nicht zu erwarten; eines Deckungsvorschlags bedarf es daher nicht.

Dringlichkeit (§ 11 Abs. 2 GeschO / § 48 Abs. 1 GO NRW): Die Behandlung in der Sitzung am 02.07.2026 duldet keinen Aufschub. Die nordrhein-westfälischen Sommerferien dauern vom 20.07. bis 01.09.2026; die nächste ordentliche Ratssitzung fällt damit in bzw. hinter die Ferienzeit. Eine Vertagung hätte zur Folge, dass über die Sofortmaßnahme erst zum Ende oder nach Ablauf der diesjährigen Badesaison entschieden würde die mit der Sommerhitze unmittelbar bestehende Nachfrage nach einer wohnortnahen, kostenfreien Abkühlungsmöglichkeit ließe sich für 2026 dann nicht mehr befriedigen. Die Fraktion beantragt daher, den Gegenstand, soweit er nicht ohnehin auf die Tagesordnung gesetzt wird, gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung als dringliche Angelegenheit in die Tagesordnung der Sitzung am 02.07.2026 aufzunehmen und in der Sache zu entscheiden. Die Dringlichkeit beschränkt sich auf die Sofortmaßnahme (Abschnitt A); die dauerhafte Regelung (Abschnitt B) kann anschließend im regulären Verfahren vorbereitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Zielkowski

Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion

Anlagen:

1. Anlage 1 – Verbotsschild „Angelbereich“ der Gemeinde Alpen
2. Anlage 2 – Betroffener Sandstrand-Abschnitt

Anlage 1 – Verbotsschild „Angelbereich“ (Gemeinde Alpen, Der Bürgermeister)



4

Wortlaut: „Angelbereich – Baden, Campen, Zelten und Lagern verboten. Zuwiderhandlungen werden nach der Benutzungsordnung für den Freizeitsee geahndet. Gemeinde Alpen, Der Bürgermeister.“

Anlage 2 – Betroffener Sandstrand-Abschnitt (flach abfallend, faktische Badenutzung)



AfD Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

Fraktionsvorsitzender: Heiko Richter - Mail: heiko.richter@afd-fraktion-alpen.de

Fraktionsvorsitzender Rolf Zielkowski – Mail: rolf.zielkowski@afd-fraktion-alpen.de